

Bericht

des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 300), mit dem die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft geregelt (Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993) wird (Zahl 16 - 207) (Beilage 308).

Der Rechtsausschuß und der Agrarausschuß haben den Gesetzentwurf, mit dem die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft geregelt (Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993) wird, in ihrer 6. gemeinsamen Sitzung am Montag, dem 15. März 1993, behandelt.

Landtagsabgeordneter Kurz wurde zum Berichterstatter gewählt.

Außerdem wurde w.Hofrat Dr. Franz Kögler von der Abteilung V/1 - Agrarwesen den Verhandlungen mit beratender Stimme beigezogen.

Nach einem kurzen Bericht stellte Landtagsabgeordneter Kurz den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, der gegenständlichen Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Nach einer Wortmeldung von w.Hofrat Dr. Franz Kögler stellte der Berichterstatter Abänderungsanträge zur Regierungsvorlage, und zwar zum Titel des Gesetzes und zu den §§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 5 und 22 Abs. 1 Z. 10. Gleichzeitig ergänzt er seinen Antrag dahingehend, als dem Landtag empfohlen werden soll, der Regierungsvorlage mit den von ihm beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Berichterstatters Kurz wurde anschließend einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß und der Agrarausschuß stellen somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft geregelt (Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993) wird, mit nachstehenden Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

1. Der Titel des Gesetzes hat richtig zu lauten:
"Gesetz vom, mit dem die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft geregelt (Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 - LFBAO) wird".
2. In § 2 Abs. 1 hat es anstatt "Lehrbefähigung" richtig "Lehrberechtigung" zu lauten.
3. In § 8 Abs. 5 ist in der 5. Zeile ein offensichtlicher Schreibfehler richtigzustellen, und zwar hat es anstatt "Diestnehmer" richtig "Dienstnehmer" zu lauten.
4. In § 22 Abs. 1 Z. 10. ist die 3. Zeile zu streichen, sodaß es richtig zu lauten hat:
"10. zur Erlassung der Behaltspflicht oder Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltspflicht gemäß § 123 Abs. 7 LArbO".

Eisenstadt, am 15. März 1993

Der Berichterstatter:

Kurz eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen
Sitzung:

Dr. Moser eh.